

# **Beitragsordnung des Grün-Weiß-Süntel e.V.**

## **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## **§ 2 Beschlüsse**

1. Basierend auf dem Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des Folgejahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## **§ 3 Beiträge**

Klasse	Beitrags- Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Jugendliche bis 18 Jahre	3.-- €/Monat
02	Erwachsene	6.-- €/Monat
03	Ehepaare/Lebensgemeinschaften	9.-- €/Monat
04	Familienbeitrag	11.-- €/Monat
05	Ehrenmitglieder	frei
06	Beitragsfreistellung gem. geschäftsf. Vorstandsbeschluss	frei

1. Jugendliche nach Vollendung des 18. Lebensjahres laufen weiter unter den Beitragsklassen (BK) 01/04, solange eine Kindergeldbezugsberechtigung besteht, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Danach, also auch mit Ausscheiden des/der Jugendlichen aus dem Familienbeitrag (BK 04), werden deren Mitglieder den Beitragsklassen neu zugeordnet. Die Abbuchung erfolgt weiterhin von dem bekannten Konto des Lastschriftmandates. Bei Änderung der Kontoverbindung muss ein neues SEPA Lastschriftmandat eingereicht werden.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere hinsichtlich der Inanspruchnahme der Beitragsklassen 01–04. Eine

Kindergeldbezugsberechtigung ist dem geschäftsführenden Vorstand zur Einordnung der Beitragsklasse auf dessen Verlangen nachzuweisen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

3. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Niedersachsen e.V..
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung jeweils im März bzw. im September eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
5. Abteilungen/Sparten können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

#### **§ 4 Gebühren**

- 1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen durch den geschäftsführenden Vorstand festzulegen sind.
- 2) Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach der Datenschutzgrundverordnung / dem Bundesdatengesetz gespeichert.

#### **§ 5 Vereinskonto**

**Bank: Sparkasse Hameln-Weserbergland**

**IBAN: DE 91 2545 0110 0011 0001 55**

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

#### **§ 6 Vereinsaustritt**

Ein Vereinsaustritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat jeweils zum Ende eines Kalenderquartals möglich.

Wird ein Beitragsrückstand trotz zweimaliger Mahnung nicht ausgeglichen, so erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands der Ausschluss aus dem Verein.

Holtensen, den 08. März 2019